



Medienmitteilung

Kontaktperson Tanja Kocher
Telefon +41 31 323 08 57
E-Mail tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist

EBK setzt Rundschreiben Überwachung und interne Kontrolle in Kraft

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) setzt auf den 1. Januar 2007 das neue Rundschreiben „Überwachung und interne Kontrolle“ in Kraft. Es berücksichtigt die Rückmeldungen aus der Anhörung und ersetzt das EBK-Rundschreiben 95/1 „Interne Revision“ sowie die „Richtlinien zur Internen Kontrolle“ der Schweizerischen Bankiervereinigung.

4. Oktober 2006 – Mit der In-Kraft-Setzung des Rundschreibens „Überwachung und interne Kontrolle“ unterstreicht die EBK die Bedeutung einer überzeugenden Corporate Governance der schweizerischen Banken, Effekthändler, Finanzgruppen sowie bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomerate.

Das Rundschreiben regelt und erläutert u.a. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Einrichtung und die Aufgaben eines Audit Committees (Prüfungsausschuss), die Pflichten der internen Revision sowie die Verantwortlichkeiten von Compliance-Funktion und Risikokontrolle. Es differenziert nach der Grösse und Komplexität der beaufsichtigten Institute und trägt damit der Heterogenität des Finanzplatzes Rechnung. Durch die Verwendung einer „Comply-or-Explain“-Klausel werden verschiedene Bestimmungen (wie z.B. die Anforderung an die Zusammensetzung des Verwaltungsrats) zusätzlich flexibilisiert. Verzichtet wird auf eine Regelung des Whistle Blowing weil sich das Parlament dieser Thematik annimmt.

Das Rundschreiben berücksichtigt die Eingaben aus der Anhörung. Insbesondere mit der Schweizerischen Bankiervereinigung wurden in einem offenen und konstruktiven Dialog Argumente ausgetauscht und Differenzen (z.B. bezüglich der Kriterien zur Einrichtung eines Audit Committees) bereinigt. Da die Bankiervereinigung beschlossen hat, mit der In-Kraft-Setzung des EBK-Rundschreibens auf ihre eigenen „Richtlinien zur internen Kontrolle“ zu verzichten, wurden wesentliche Inhalte dieser Richtlinien in das Rundschreiben aufgenommen (z.B. bezüglich der in die Arbeitsabläufe integrierten Kontrollaktivitäten).